

Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021 (Amtsblatt 2020, Seite 135)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebühren festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,83 € |
| 2. | für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 1,00 € |
| 3. | für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| | a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,49 € |
| | b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,83 € |
| | c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 0,72 € |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 9. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ Schlamm | 47,50 € |
| b) | für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m ³ Grubeninhalt | 39,77 € |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2021.